

# AUSFERTIGUNG

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az: 2 A 416/06 HAL

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau T

Klägerin,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle, - 42.203-05122-K 173 -

Beklagter,

w e g e n

Leistungsbescheid; - hier: Erinnerung –

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 17. Dezember 2008 durch die Be-  
richterstatterin beschlossen:

Die Erinnerung der Klägerin gegen den Kostenfestsetzungs-  
beschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 27.  
Oktober 2008 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt die Klägerin.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

### Gründe:

Die nach §§ 165, 151 VwGO zulässige Erinnerung der Klägerin hat keinen Erfolg.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat die von dem Beklagten an die Klägerin zu  
erstattenden Kosten im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 27. Oktober 2008 in nicht  
zu beanstandender Weise festgesetzt.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Festsetzung der beantragten Erledigungsgebühr in Höhe von 65,00 Euro nach VV Nr. 1002, 1003 zu § 2 Abs. 2 RVG.

Nach Nr. 1002 VV RVG entsteht die Erledigungsgebühr, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Zwar hat der Beklagte den angefochtenen Bescheid aufgehoben, und die Beteiligten haben das vorliegende Verfahren daraufhin übereinstimmend für erledigt erklärt. Eine Erledigungsgebühr entsteht aber nur dann, wenn der Rechtsanwalt bei der Erledigung der Rechtssache „mitgewirkt“ hat. Zwar muss der Bevollmächtigte nicht überwiegend oder allein herbeiführen. Allerdings muss er daran mitwirken, also einen nicht ganz unerheblichen oder untauglichen Beitrag dazu leisten (Hess. VGH, Beschl. v. 03.04.2007 – 5 TJ 563/07 –, juris). Hierfür sind besondere Bemühungen mit dem Ziel einer Erledigung der Rechtssache ohne Sachentscheidung des Gerichts erforderlich, die über eine „normale“, durch die Tätigkeitsgebühren abgegoltene Prozessführung hinausgehen (OVG LSA, Beschl. v. 11.09.2007 – 4 O 234/07 –). Grund hierfür ist, dass die Erledigungsgebühr eine Erfolgsgebühr ist und mithin die Entlastung des Gerichts und das erfolgreiche anwaltliche Bemühen um eine möglichst weitgehende Herstellung des Rechtsfriedens ohne gerichtliche Sachentscheidung honoriert. Die bloße Vornahme von Verfahrenshandlungen reicht mithin nicht aus (OVG LSA, Beschl. v. 15.03.2004 – 2 O 317/03 –; Nds. OVG, Beschl. v. 11.06.2007 – 2 OA 433/07 –; von Eicken, in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, Kommentar, 18. Auflage 2007, 1002 VV Rn. 17 ff. m.w.N.).

In Anwendung dieser Grundsätze fehlt es an diesen „besonderen Bemühungen“ des Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Zwar hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 17. Juli 2008 den Beschluss des Landgerichts Magdeburg vom 09. Juli 2008 übersandt, in dem die Kostengrundentscheidung im Sonderungsbescheid des Beklagten aufgehoben und der Beklagte zu einer Neubescheidung verpflichtet wurde und dieses Ergebnis in seinem Schriftsatz wiedergegeben. Darin liegt aber keine über die allgemeine Verfahrensförderung hinaus gehende und auf eine unstreitige Erledigung des Verfahrens gerichtete Betätigung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Denn der Prozessbevollmächtigte hat durch die Übersendung des Beschlusses des Landgerichts neue Tatsachen mitgeteilt, also zum Sachverhalt vorgetragen und damit eine der normalen Prozessführung zuzurechnende Handlung erbracht. Die Übersendung der Entscheidung eines anderen Gerichts, mag sie auch für den vorliegenden Rechtsstreit

von Bedeutung gewesen sein, stellt für sich genommen aber kein Bemühen mit dem Ziel einer Erledigung dar. Die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die daraufhin erklärte übereinstimmende Erledigungserklärung beruhte vielmehr darauf, dass sich das Gericht eine vorläufige Rechtsauffassung gebildet und mit Verfügung vom 31. Juli 2008 zum Ausdruck gebracht hat, dass die Klage nach derzeitiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage Erfolg haben dürfte. Außerdem wurde gegenüber dem Beklagten angeregt, die Aufhebung des angefochtenen Leistungsbescheides zu erwägen. Erst auf diesen Hinweis hat der Beklagte seinen Bescheid aufgehoben. Der Prozessbevollmächtigte kann die Erledigungsgebühr auch nicht deshalb beanspruchen, weil er bereits im Rahmen der Klagebegründung ausgeführt hat, dass die Kostengrundentscheidung im Sonderungsbescheid des Beklagten rechtswidrig ist. Denn das erforderliche Mitwirken des Anwalts darf nicht nur in der Erhebung und Begründung der Klage bestehen (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 03.04.2007, a.a.O.).

Die Tätigkeiten des Prozessbevollmächtigten im zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht Magdeburg können die Erledigungsgebühr bereits deshalb nicht auslösen, weil er hierfür eine gesonderte Vergütung erhält.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und §§ 1 Nr. 2, 66 Abs. 8 GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde und ihre Begründung. Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet

im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

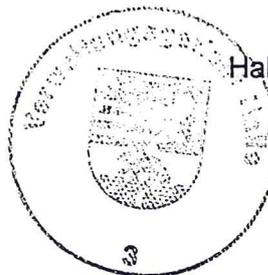
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Pampel



Ausgefertigt:  
Halle, 18. Dezember 2008

*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle